

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 14 (1863)

Heft: 4

Artikel: Aus dem Berichte der Kommission über die Gemeindeatzung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

(XIV. Jahrgang.)

Nr. 4.

Chur, April.

1863.

Erscheint Ende jeden Monats und kostet jährlich in Chur Fr. 2. 60 Rp.; auswärts franko in der ganzen Schweiz Fr. 3. —; Bestellungen nehmen alle Postämter an.

Redaktion von Fr. Wassali, G. Theobald und Largiadèr.

Inhaltsverzeichnis: 1) Aus dem Berichte der Kommission über die Gemeindegung. 2) Bemerkungen über den Zeichnungsunterricht in den Volksschulen. 3) Resultat der diesjährigen Rekrutenprüfungen betreffs Schulunterricht. 4) Frühlingsversammlung des Vereins schweizer Landwirthe in Liestal. 5) Schulnachrichten. 6) Monatschronik. 7) Verschiedenes. 8) Berichtigungen

Aus dem Berichte der Kommission über die Gemeindegung.

Die Kommission fand bei ihrer Besammlung am 27. März ein umfangreiches Material vor, aus welchem sie sich erlaubt, zur nähern Beleuchtung und Begründung ihrer Anträge zunächst nachfolgende, sachliche Verhältnisse vorzuführen:

I. Das gänzliche Verschwindensein der Gemeindegung in allen andern Kantonen der Schweiz und im ganzen benachbarten Auslande.

Es möchte Manchem auffallen, daß während je die einsichtigsten und strebsamsten Landwirthe unseres Kantons schon seit Beginn dieses Jahrhunderts auch bei uns, aber leider! fast vergeblich auf die Beseitigung des Instituts der Gemeindegung drangen und diese Bemühungen fast alle Dezzennien mit neuen Anstrengungen wiederholten, ohne es weiter zu bringen, als bis zum Durchkämpfen des bloßen „Grundsatzes der Loskäuflichkeit“; — anderwo die Gemeindegung, weil sie sich überall als schädlich, die Hebung der Landwirthschaft und Bodenproduktion hindernd und dem Begriff und der Natur des Eigenthumsrechtes widersprechend erwiesen hat, gleich den Bodenzinsen, Zehnden und andern feudalen Lasten allenthalben, wo sie früher bestund, schon längst abgeschafft und aufgehoben worden ist.

Aus den Schreiben der Kantonskanzleien geht nämlich hervor, daß die kleinen Kantone der innern Schweiz, obschon mitten in

den Bergen liegend und, wie wir, wesentlich auf Wiesenkultur, Viehzucht und Wolkenwirthschaft angewiesen, das Institut der Gemeinagung auf fremdem Eigenthum gar nie gekannt haben.

Die Kantone der westlichen Schweiz, wie Freiburg, Valais und Neuchâtel, drei ebenfalls in den Bergen stekende und bezüglich der landwirthschaftlichen Produktion uns verwandte Kantone alt römisch-helvetischer Abkunft hingegen hatten früher das Institut der Gemeinagung, doch wurde diese in den Jahren 1807, 1808 und 1809 in allen diesen Kantonen abgelöst oder aufgehoben.

Die Kanzleien der nördlichen Kantone haben unsere Anfragen zum Theil gar nicht verstanden, so wenig ist dieses Institut dorten bekannt oder doch so sehr verschollen. Einzig Aargau sandte ein Abschaffungsgesetz vom Jahre 1805, das s. Z. schon im „Neuen Sammler“ als Muster für Bünden abgedruckt worden war. Andere Kantone glaubten, es handle sich um die Theilung der „Allmenden“, welche dorten bekanntlich auch schon in Kulturland umgewandelt worden sind, nicht ahnend, daß wir in Bünden erst auf der landwirthschaftlichen Entwicklungsstufe stehen, wo es sich darum handelt, ob die eigentliche Bodenkultur überhaupt erlaubt und möglich sein oder umgekehrt das sog. Kulturland in gewisser Hinsicht bloße „Allmend“ bleiben müsse.

Einzig Tessin war bis zum Jahre 1845 mit der Gemeinagung theilweise noch beglückt. Tessin fand es aber für nöthig, deren Abschaffung sich dermaßen angelegen sein zu lassen, daß es sogar eine „Steuerfreiheit“ von zehn Jahren denen versprach, welche in Folge der Aufhebung Akgungsland unter den Pflug nehmen würden und allen Uebrigen im Weiteren gesetzlich zusicherte, daß der in Folge der Aufhebung der Akgung größere Werth des Bodens bezüglich der Steuern nicht in Betracht gezogen werden solle. Tessin setzte auf diese Weise eine förmliche Prämie auf die Akgungsabschaffung aus. Soweit die Schweiz.

Daß die Landwirthschaft der Bonbardei im Süden und Süddeutschlands im Norden wesentlich auf Fruchtwechsel beruht und der Pflug in diesen unsern beiden Kornkammern vorherrscht, mithin von einer Gemeinagung, dieser mörderischen Feindin eines jeden schwungbassen Ackerbaues nicht die Rede sein kann, ist allenthalben bekannt.

Interessant für die vorliegende Frage ist es aber zu erschen, daß selbst in unserm gebirgigen, sonst nicht übermäßig fortschrittsehrigen Nachbarlande Tyrol, wo fast alle Boden- und klimatischen Verhältnisse, selbst die übergroße Güterzerstückelung und kleine Dorfschaften zu Hause sind, die Gemeinagung theils seit Jahrhunderten verschwunden, theils seit 50—60 Jahren gesetzlich ebenfalls völlig abgeschafft wurde.

Somit steht denn Bünden mit diesem Ueberbleibsel wenn nicht gerade der Romadenzeit, so doch wenigstens anderswo gänzlich verschwundener mittelalterlicher oder gar vormittelalterlicher Rechtsverhältnisse **allein** noch da mitten in Europa.

Die Kommission magt sich kein Urtheil darüber zu, ob dies ein Zeichen besonders tiefer landwirthschaftlicher Einsicht ist oder nicht. Sie läßt es dahin gestellt, ob diese sog. „ehrwürdigen alten Rechte und Gewohnheiten“ ein Denkmal der Freiheit und der Civilisation sind oder nicht! Der Abstammung nach rühren dieselben jedenfalls noch aus einer Zeit her, die man sonst für die Zeit des Drucks und der Unfreiheit anzusehen gewohnt ist.

Die Kommission hat sich übrigens ernstlich bemüht, die zu Gunsten der Abzug gewöhnlich vorgebrachten Gründe näher zu untersuchen und zu prüfen, ohne sich jedoch irgendwie von der Stichhaltigkeit derselben überzeugen zu können. Denn mit dem bloßen ganz banalen Schlagwort, daß „unsere besondern oder sogenannten absonderlichen Verhältnisse“ die Fortdauer eines jeden exzeptionellen Unzugs rechtfertigen, kann man doch gewiß nicht jedes rationelle Bestreben kurzweg absprißen und es muß doch am Ende selbst dem größten Freunde des Abzugsinstitutes wenigstens befremdlich erscheinen, daß wir Bündner mit dieser angeblich so äüßerst „konvenabeln Einrichtung“ nunmehr ganz und absolut allein zurückgeblieben sind unter den mitteleuropäischen Völkern aller Zungen, Konfessionen, aller Konstitutionen und aller Nationalitäten.

Nachdem übrigens der hochlöbl. Große Rath vom Jahre 1862 einstimmig den Auftrag erteilt hat, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, um diesen jede reelle, bedeutendere landwirthschaftliche Entwicklung verunmöglichenden Mißbrauch endlich in „durchgreifender“ Weise zu entfernen, glauben wir uns jedes weitem Nachweises über die hohe Wünschbarkeit des Verschwindens der Gemeinazug enthalten zu sollen. Denn einem Ueberzeugten darf man keine weitem Beweise aufdringen.

Wir geben daher

II. zu einer kurzen Darstellung der bei uns noch herrschenden Abzugsverhältnisse über.

Wir haben dieselben theils den eingegangenen offiziellen Berichten der Cit. Gemeindevorstände, theils einer Reihe uns gefälligst zugesandten Mittheilungen entnommen. Wenn dessenungeachtet in Bezug auf einzelne Termine und Uebungen Ungenauigkeiten vorkommen dürften, so muß man diese hie und da wohl der Lückenhaftigkeit und Unrichtigkeit der Berichte,

theils dem gänzlichen Ausbleiben derselben Seitens einzelner Gemeinden zuschreiben.

Im Uebrigen ist es bekannt, daß bezüglich der Ausübung der Gemeinagung in den verschiedenen Gemeinden und Landesgegenden es je weilen ganz verschieden gehalten wird.

Von Alters her ohne das Institut der Gemeinagung waren nur einzelne Landschaften und Gemeinden deutschen Ursprungs, wie Davos, Versam, Savien, Tschappina u. s. w. Nur in beschränktem Maße ist diese mißbräuchlich aufgekommen, aber kaum als wirkliche Gemeinagung anzusehen in Tenna und St. Antonien.

Am stärksten und üppigsten wuchert dieses Institut noch im Oberland, in weit geringerem Grade im Prättigau, mit großen Variationen in den andern Landesgegenden.

Ganz aufgehoben oder ihrem Verschwinden nahe ist die Agung in 21 Gemeinden, nämlich in Chur, Gläsch, Jenins, Igis, Malans, Untervaz, Davos, Tschierschen, Bonaduz, Versam, Glanz, Schnaus, Soazza, Brusio, Nusenen, Grosen, Bevers, Safien, Tschappina, Mastrils und Rodels.

In einer Reihe anderer Gemeinden sind einzelne Güterlagen oder einzelne Privatgrundstücke agungsfrei. Eine Anzahl Gemeinden kennt keine Frühlingsagung und in weitaus dem größern Theil des Landes ist die Frühlingsagung nur für das Schmalvieh gestattet und auch diese Schmalviehagung ist an vielen Orten für die s. v. Schweine ganz untersagt, an andern für die Schafe beschränkter als für die Ziegen. Doch wird aus allen Landesgegenden ohne Unterschied bitterlich darüber geklagt, daß gerade diese Frühlingsagung für die Kulturen und den Wiesenbau, sowie für die Obstbaumzucht und die Waldungen von den allertraurigsten und schädlichsten Folgen sei. Ja! es gibt Gemeinden, wo das Agungswesen soweit getrieben wird, daß der Eigenthümer kaum drei volle Monate des Jahres wirklich freies Verfügungsrecht über seinen Grund und Boden hat und daß natürlich der Ertrag desselben auch für diese paar Monate zum Voraus verkümmert und verdorben wurde durch die Agung.

In einem Berichte heißt es daher ganz richtig, der Grundeigenthümer könne daher fast nur als „temporärer Nutznießer“ seines eigenen Grund und Bodens während höchstens $\frac{1}{4}$ Jahr angesehen werden. Dessenungeachtet müsse er aber die ganze Grundsteuer an Staat und Gemeinde bezahlen ohne Abzug für Agungsrechte, während die Agung doch sicherlich mehr drücke, als eine Hypothekenschuld. Ob das gerecht und billig sei?

Und bei solchen Verhältnissen soll man sich wundern darüber, daß wir jährlich für ca. Fr. 1,550,000 an Getreide und Mehl einführen, ebenso für ca. Fr. 450,000 an Käse und Butter und daß dafür die Hälfte unserer milizpflichtigen Mannschaft sich loskaufen muß, um während der besten Zeit des Lebens im Auslande ihr Brod zu suchen?

Und in welchem Lande wird die Weidgerechtigkeit auf den Privatgütern soweit getrieben? Antwort: In demjenigen Kanton der Schweiz, welcher an Allmenden und Alpen gegen eine Million (wir sagen ca. 1 Million) Jucharte Comunalweidland besitzt, somit fast $\frac{1}{3}$ des gesamten Alpen- und Weidlandes der Schweiz!

Vergleichen wir aber unsere Einwohnerzahl, unsern Molkenhandel, unsere Viehproduktion mit denjenigen der andern Schweizerkantone, so ergibt dieser statistische Vergleich für uns ein so beschämendes Resultat, daß schon dieses genügen sollte, uns schleunigst zur Abschaffung der Abzug zu bewegen. Der um 12 Quadratkunden kleinere Kanton Bern produziert dagegen neben vielem Jung- und Mastvieh allein an Molken für ca. Fr. 7,000,000 (7 Millionen) per Jahr.

Ehe wir aber zur Bezeichnung der Mittel und Wege, die uns zum letztern Ziele führen können, schreiten, glauben wir hier nicht die Bemerkung unterdrücken zu sollen, daß die ärmere Bevölkerung unseres Landes in der Beibehaltung der Abzug eine Art Äquivalent erblickt für die unentgeltliche Benutzung der Allmenden und Alpen Seitens der größern Grundbesitzer.

Es ist nicht Aufgabe unserer Kommission, bezüglich der Nugnießung der Gemeindesutilitäten hier näher einzutreten, indessen können wir nicht umhin, diese theilweise Connerität hier hervorzuheben, damit man, wenn nicht gleichzeitig, so doch nach und nach allseitig gerecht werde und dadurch auch für die Comunalgüter bessere Zeiten anbahne.

Denn die Kommission glaubt, daß die **beiden Sapphrgrundsätze**, nämlich sowohl der eine Grundsatz, wonach jedem einzelnen „Bürger“, wie der andere, daß den einzelnen „Grundstücken“ die Nugnießung des Gemeindelands zustehe, **beide total falsch sind**.

Das Gemeindeland gehört nach unserer Ansicht der „moralischen Person“ der Korporation als solche und die daberigen Einkünfte „sollten“ demnach durch Grasmietben, Verpachtung u. s. w. in die Kasse der Korporation und zwar **zu öffentlichen Zwecken** fließen, nicht in die Tasche des einzelnen Individuums! Dadurch gewinnen die Korporationen die Mittel zur Erhaltung ihrer öffentlichen Institute, wie Schulen, Armenpflege, Krankenpflege zc. und so hat denn auch der Ärmere einen wirklichen Haß an der Gemeinde und einen direkten Nutzen

für sich und seine Familie, der weit höher anzuschlagen ist, als die paar Ziegen, welche im Frühling und Herbst auf den graslosen, abgemähten Wiesen eine kümmerliche, aber dem Landbau nichtsdestoweniger höchst nachtheilige Nahrung finden.

Hierauf folgen die speziellen Anträge.

Bemerkungen über den Zeichnungsunterricht in Volksschulen.

(Theilweise nach Hentschel.)

Es wurde mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß der Zeichnungsunterricht in den bündnerischen Volksschulen in vielen gar nicht und in manchen un- zweckmäßig ertheilt wird. Dieser Umstand veranlaßt uns, hier einige Bemerkungen über diesen Gegenstand zu bringen, welche den Zweck haben: die Lehrer unsers Kantons neuerdings auf den großen Werth des fraglichen Unterrichts aufmerksam zu machen, und einige — wenn auch unmaßgebliche Winke über dessen Ertheilung zu geben.

Zuvörderst muß der weitverbreiteten aber unrichtigen Ansicht entgegengetreten werden, als ob das Zeichnen nur oder auch hauptsächlich Zwecken des praktischen Lebens dienen würde und folglich bloß da zu pflegen wäre, wo die Schüler Aussicht haben, in ihrem spätern Leben und Beruf von dieser Kunst Gebrauch zu machen. Dem ist nicht so. Wenn der Zeichnungsunterricht gehörig ertheilt wird, werden im Schüler durch denselben verschiedene Kräfte angeregt, bethätigt und in Folge dessen entwickelt, Kräfte, die an und für sich ein werthvolles und unvergängliches Gut bilden. Fassen wir die Zwecke, welche durch den Zeichnungsunterricht angestrebt werden, kurz zusammen, so sind es folgende:

1. Bildung des Auges und der Hand oder Entwicklung der Fähigkeit zum richtigen Auffassen und Darstellen der Formen.

Die Kenntniß dessen, was Gott geschaffen, und dessen, was der Mensch gemacht hat, beruht zum großen Theile darauf, daß die Form der Dinge richtig erkannt und aufgefaßt werde. Ist doch die Form eine der wichtigsten Erscheinungsweisen der Körperwelt. Daß die Kenntniß der Schöpfung von Wichtigkeit sei, wer wollte das bezweifeln? Wenn der liebe Gott seine Werke so mannig- gebildet, und wenn er uns das Vermögen gegeben hat, uns dieser Bildungen bewußt zu werden, so wird er wohl auch gewollt haben, daß wir nicht blind durch die Welt gehen. Und daß nicht nur für die Naturformen das Auge des Kindes aufgethan werde, sondern auch für die Formen der Kunstwelt, damit nicht nur bald eine Pflanzen-, bald eine Thiergestalt, bald der Lauf eines Flusses, der Zug eines Gebirges, sondern eben so sehr die Bauart eines Hauses, die